

Satzung

der Stadt Bischofswerda ber die frmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Schiebock“

Auf Grundlage des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Absatz 1 der Sachsischen Gemeindeordnung (SachsGemO), jeweils in der zuletzt geanderten Fassung, beschliet der Stadtrat der Stadt Bischofswerda in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschlielich in der mannlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt fr Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Raumlicher Geltungsbereich

Der raumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefgten Lageplan vom 22.10.2025. Der Geltungsbereich umfasst alle Grundstcke und Grundstcks-teile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flache. Der Lageplan wird Bestandteil der Satzung.

§ 2

Frmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In dem in § 1 bezeichneten Geltungsbereich wurden stadtebauliche Missstande festgestellt. Dieser Bereich soll durch stadtebauliche Sanierungsmanahmen verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt ca. 27,23 ha umfassende Gebiet gema § 1 wird hiermit als Sanierungsgebiet frmlich festgelegt. Das Gebiet erhalt die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Stadtmitte Schiebock“.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstckszusammenlegungen Flurstcke aufgelst und neue Flurstcke gebildet oder entstehen durch Grundstcksteilungen neue Flurstcke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmanahme wird im vereinfachten Verfahren durchgefhrt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.
- (2) Die Frist fr die Durchfhrung der stadtebaulichen Sanierungsmanahme wird gema § 142 Absatz 3 BauGB auf 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung festgelegt.

- (3) Ist die Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme innerhalb der hier festgelegten Frist nicht möglich, kann die Frist durch Beschluss des Stadtrates verlängert werden.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB insgesamt finden keine Anwendung.

§ 5

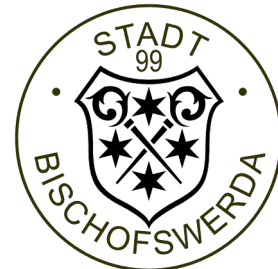
In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB am Tag nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

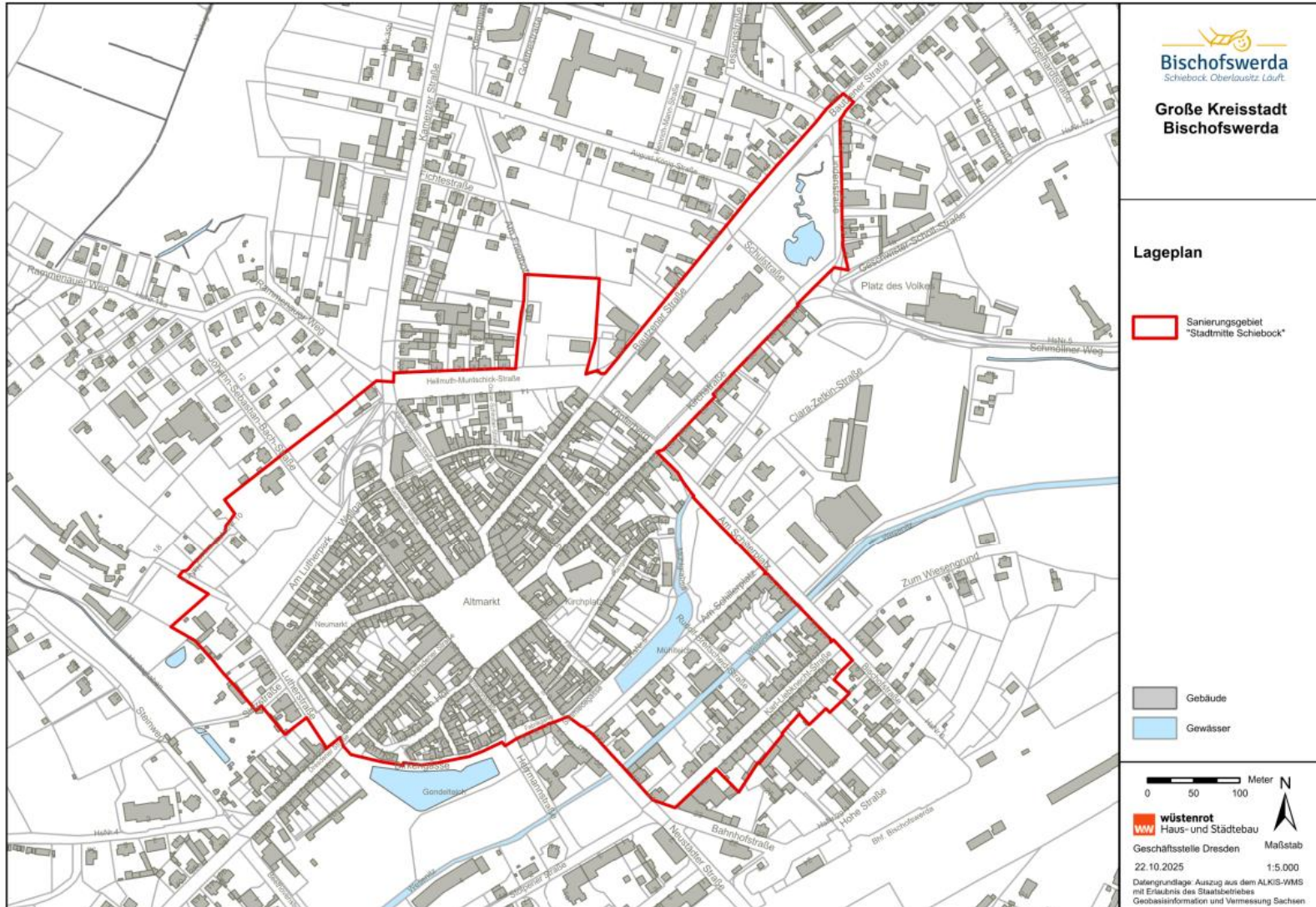
Die Satzung nebst Anlage wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 09.01.2026

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Anlage Lageplan



Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung fur den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gultig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften uber die offentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Burgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehore den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenuber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrunden soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Satze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen fur die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Groe
Oberburgermeister